

Wichtige Informationen zum Kinder- und Jugendschutz

Die Erziehung der Kinder obliegt zuvörderst ihren Eltern. Das Grundgesetz hat dies im Artikel 6 Abs. 2 verankert.

Mit der stetigen Veränderung und Aktualisierung des Jugendschutzgesetzes, das sich primär an Veranstalter und Gewerbetreibende richtet, wurden die Voraussetzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit geschaffen.

Für Eltern ist wichtig zu wissen, dass sie nicht alles erlauben müssen, was das Jugendschutzgesetz erlaubt. Die Regelungen stellen nur einen für die Allgemeinheit geltenden Mindestrahmen dar.

Das Gesetz soll Eltern/ Personensorgeberechtigte bei ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen.

Das Ausgehverhalten von Kindern und Jugendlichen hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert.

Hier räumt der Gesetzgeber den Eltern/ Erziehungsberechtigten die Möglichkeit ein, die Aufsicht an eine erziehungsbeauftragte Person bei Disco/ Tanzveranstaltungen zu übertragen. Das heißt, der Minderjährige muss bei Kontrollen glaubhaft machen, wer die erziehungsbeauftragte Person ist. Diese Person muss volljährig und darf nicht im Rauschzustand sein. Auch wenn Minderjährige von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden, dürfen sie nicht unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit rauchen sowie unter 16 Jahren keinen Alkohol konsumieren. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltigen Getränke und branntweinhaltigen Mixgetränke zu sich nehmen. Eltern/ Erziehungsberechtigte sollen sich davon überzeugen, dass die von ihnen beauftragte Person den verantwortungsvollen Aufgaben der Beaufsichtigung auch gewachsen ist.

Ausgewählte Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (Auszug)

erlaubt nicht erlaubt

• Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	•	•	bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei öffentl. Tanzveranstaltungen, Disco	•	•	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen			
§ 9	Abgabe/ Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe/ Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz können mit erheblichen Geldbußen geahndet werden.

Jugendamt, Ordnungs- und Gewerbeamt sowie Polizei sind im Rahmen des präventiven und gesetzlichen Jugendschutzes beratend tätig und führen selbst Kontrollen durch.

Lindner
Amtsleiter